



Allgemeinverfügung des Landratsamts Bodenseekreis zur Festlegung von öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Alkoholverbot nach § 20 Absatz 8 CoronaVO

§ 20 Absatz 8 der CoronaVO lautet: Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.

Das Gesundheitsamt des Bodenseekreises erlässt aufgrund von § 20 Absätze 1, 2 und 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Bodenseekreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Die öffentlichen Plätze und öffentlich zugänglichen Einrichtungen nach § 20 Abs. 8 CoronaVO werden im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Bodenseekreis entsprechend der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung festgelegt.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Teilflächen oder Bereiche der in der Anlage festgelegten Flächen, die durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung oder ähnliche Vorrichtungen nicht für jedermann zugänglich sind und nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsraums anzusehen sind.
3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 1 erteilt das Gesundheitsamt des Bodenseekreises aus wichtigem Grund im Einzelfall.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. a) Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Bodenseekreis, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Tagesbericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx

b) Die Allgemeinverfügung tritt unabhängig davon spätestens mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Entsprechend einer landes- und auch bundesweiten Tendenz ist auch im Landkreis Bodenseekreis ein Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz zu verzeichnen. Seit dem 12.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 50 (Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 12.03.2021). Am 27.03.2021 überstieg die 7-Tages-Inzidenz zudem den Wert von 100 (106,2 laut Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 27.03.2021). Des Weiteren steigt - entsprechend einer bundesweiten Tendenz - auch im Landkreis Bodenseekreis bei den Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) der Anteil der Virusvarianten (Mutationen). Zuletzt (Stand: 22.03.2021) waren dies insgesamt 291 bekannte Fälle. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich. Dem dient diese Allgemeinverfügung.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 20 Abs. 1, 2, 8 CoronaVO, §§ 28, 28a IfSG.

Das Landratsamt Bodenseekreis - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustVO beteiligt.

Nach § 20 Abs. 8 CoronaVO ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.

Der bis zum 26.01.2021 gültige § 1e CoronaVO sah noch ein für das gesamte Land Baden-Württemberg gültiges Alkoholverbot vor. Nunmehr obliegt es der jeweils zuständigen Behörde, für ihren Bereich die Flächen festzulegen, für die dann das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt. Die CoronaVO legt daher ein Alkoholverbot fest, dessen Geltungsbereich die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

Bei dem Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Der den § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG konkretisierende § 28a IfSG sieht dies in seinem Abs. 1 Nr. 9 sogar ausdrücklich vor.

Die Untersagung des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen trägt erheblich dazu bei, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist dabei einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausschankverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll ein Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die jetzt im Frühjahr steigenden Temperaturen. Entsprechend halten sich auch umso mehr Personen im Freien auf. Diese nehmen nicht nur Spaziergänge vor, sondern halten sich auch für längere Zeiträume an bestimmten Örtlichkeiten auf. Dadurch steigen die oben beschriebenen Gefahren rasant. Mit diesen ist also ohne eine Festlegung, wie sie durch diese Allgemeinverfügung erfolgt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die anstehenden, in den zeitlichen Geltungsbereich der

Allgemeinverfügung fallenden Osterfeiertage lassen erwarten, dass sich auf den ohnehin stark frequentierten Flächen noch mehr Personen aufhalten, da ein Großteil der arbeitenden Bevölkerung an diesen Tagen frei hat. Hierbei ist gerade auch bei gutem Wetter mit einem steigenden Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu rechnen.

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um öffentliche Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Personen auf engem Raum und bzw. oder nicht nur vorübergehend aufhalten, oder an denen hierfür zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht. Auf diesen Flächen wird auch Alkohol konsumiert oder es besteht aufgrund der Lage der Örtlichkeiten zumindest die Gefahr, dass dort Alkohol konsumiert wird. Damit steigen an diesen Orten auch die oben beschriebenen Risiken. Zum Beispiel sind bestimmte Bereiche des Bodenseeufers erfasst. Aber auch andere Örtlichkeiten, an denen Personen verweilen, wie Parkplätze oder Bahnhofsgelände, sind erfasst. Die Entscheidung, welche Flächen für das Alkoholverbot ausgewiesen werden, wurde unter Berücksichtigung der Ortskenntnisse und Erfahrungen der Gemeinden im Bodenseekreis getroffen.

Die in der Anlage genannten Örtlichkeiten sind grundsätzlich Teil des öffentlichen Raums. Es handelt sich um öffentlichen (Verkehrs-) Raum, der jedermann zugänglich ist. Soweit sich auf den in der Anlage ausgewiesenen Örtlichkeiten auch private Flächen befinden, die kein öffentlicher Verkehrsraum sind, sind diese Flächen gemäß Ziffer 2 nicht erfasst. Nicht erfasst sind also Flächen, die die Zugänglichkeit für jedermann durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung etc. verhindern und zusätzlich auch nicht als öffentlicher (Verkehrs-) Raum gelten.

Die Festlegung bestimmter Örtlichkeiten im Bodenseekreis, an denen das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt, fördert daher die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Die Festlegung der Flächen ist auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Ein kompletter Verzicht auf die Festlegung der Flächen und damit auf das Alkoholverbot wäre der Eindämmung der Pandemie nicht förderlich. Es wäre vielmehr mit den oben beschriebenen spontanen Ansammlungen, Partys usw. zu rechnen. Auch eine Reduktion der in der Anlage aufgeführten Flächen wäre nicht gleich geeignet. Es sind bereits nur die Flächen aufgeführt, an denen mit den oben beschriebenen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Insofern ist die Festlegung der Flächen durch diese Allgemeinverfügung bereits ein milderer Mittel im Vergleich zu einem flächendeckenden, das gesamte Gebiet des Bodenseekreises betreffenden Alkoholverbots. Auch reichen im Hinblick auf die beschriebenen Gefahren des Alkoholkonsums für das Infektionsgeschehen die Maßnahmen der sog. „Notbremse“ nicht aus. Insbesondere ist die Festlegung der Flächen für ein Alkoholverbot auch ein milderer Mittel im Vergleich zu Ausgangsbeschränkungen.

Die Festlegung der Flächen, auf denen das in § 20 Abs. 8 CoronaVO geregelte Alkoholverbot gilt, ist auch angemessen. Zwar ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der von der Festlegung bzw. vom Alkoholverbot betroffenen Personen und u. U. das Eigentumsrecht des Art. 14 GG, evtl. Art. 12 GG, berührt. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz, also an dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Abwägung der betroffenen Interessen fällt hier zugunsten des Gesundheitsschutzes aus. Die Risiken für Leben und Gesundheit, die bei einer COVID-19-Erkrankung auftreten, sind hoch. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist damit in besonderem Maße betroffen. Entsprechend besteht auch Handlungsbedarf für staatliche Stellen, da diese eine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bevölkerung trifft. Angesichts der steigenden Temperaturen halten sich auch wesentlich mehr Personen im Freien auf. Dies wird durch die anstehenden Osterfeiertage und -ferien noch verschärft. Die oben beschriebenen Gefahren, die das Infektionsgeschehen befeuern können, werden durch das Auftreten der Virusmutationen im Bodenseekreis noch verstärkt. Diese gehen mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einher. Ein unbeschränkter Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, der mit einer Kontakterhöhung einherginge, hätte mit einer noch höheren Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass eine große Anzahl an Personen an COVID-19 erkranken. Damit ist unmittelbar auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems betroffen, welches bei einer Erhöhung der COVID-19-Erkrankungen stark belastet wird. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie in die Eigentumsgarantie ist demgegenüber gering. Es ist weiterhin - unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regeln - möglich, sich im Freien aufzuhalten. Ein Alkoholkonsum im privaten Raum ist ebenso weiterhin möglich. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG zu beachten: Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Zur Eindämmung der Pandemie den Alkoholkonsum einzuschränken, ist zumutbar.

Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig, da die Bekanntgabe an die Beteiligten (Betroffenen) untunlich wäre. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Bodenseekreises - www.bodenseekreis.de -, vgl. § 1 DVO LKrO, § 1 der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit tritt die Allgemeinverfügung bei Unterschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 im Landkreis Bodenseekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen gemäß Ziff. 5 a) automatisch außer Kraft. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Tagesbericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx.

Die Allgemeinverfügung tritt außerdem unabhängig davon gemäß Ziff. 5 b) mit Ablauf des 11. April 2021 automatisch außer Kraft. Diese Befristung stellt ebenfalls die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung sicher.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Bodenseekreis (www.bodenseekreis.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, den 29.03.2021

Lothar Wölfle
Landrat

Anlage